

des Statuts des Gerichtshofes sowie gemäß den einschlägigen Bestimmungen des zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation geschlossenen Abkommens ein Gutachten über jede aufgeworfene Rechtsfrage einzuholen. Das Gutachten des Gerichtshofes wird von den Parteien als bindend anerkannt.

Artikel XI

Auslegung

§ 35

Diese Konvention ist unter Berücksichtigung der Aufgaben auszulegen, die der Organisation durch ihr Statut übertragen sind.

§ 36

Privilegien und Immunitäten, die ein Staat der Organisation deshalb gewährt, weil sich der Sitz oder regionale Büros der Organisation oder Beamte, Sachverständige, Material, Ausrüstungen oder Einrichtungen der Organisation in Verbindung mit der Durchführung von Vorhaben oder mit der Tätigkeit der Organisation in seinem Hoheitsgebiet befinden, werden durch diese Konvention weder eingeschränkt noch berührt; dies gilt auch für die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen auf Vorhaben oder sonstige Vorkehrungen der Organisation. Diese Konvention steht dem Abschluß von Zusatzvereinbarungen zwischen einem Vertragsstaat und der Organisation zur Anpassung von Bestimmungen dieser Konvention oder zur Erweiterung oder Einschränkung der darin vorgesehenen Privilegien und Immunitäten nicht entgegen.

§ 37

Vorschriften des Statuts der Organisation sowie sonstige Rechte und Pflichten, welche die Organisation hat, erwirbt oder übernimmt, können durch diese Konvention weder aufgehoben noch eingeschränkt werden.

Artikel XII

Schlußbestimmungen

§ 38

Diese Konvention wird allen Mitgliedern der Organisation zur Annahme übermittelt. Die Annahme erfolgt durch Hinterlegung einer Annahmearkunde beim Generaldirektor; die Konvention tritt für jedes Mitglied mit der Hinterlegung seiner Annahmearkunde in Kraft. Es wird vorausgesetzt, daß ein Staat, in dessen Namen eine Annahmearkunde hinterlegt wird, in der Lage ist, den Bestimmungen dieser Konvention auf Grund seines eigenen Rechts Wirksamkeit zu verleihen. Der Generaldirektor übermittelt der Regierung jedes Staates, der Mitglied der Organisation ist oder wird, eine beglaubigte Abschrift dieser Konvention und unterrichtet alle Mitglieder von der Hinterlegung jeder Annahmearkunde sowie von der Notifizierung jeder Kündigung gemäß § 39. Mitglieder können Vorbehalte zu dieser Konvention machen. Diese sind nur bei der Hinterlegung der Annahmearkunde des betreffenden Mitglieds zulässig; der Generaldirektor gibt den Wortlaut der Vorbehalte unverzüglich allen Mitgliedern der Organisation bekannt.

§ 39

Diese Konvention bleibt zwischen der Organisation und jedem Mitglied, das eine Annahmearkunde hinterlegt hat, während dessen Mitgliedschaft in der Organisation oder so lange in Kraft, bis der Gouverneursrat eine revidierte Konvention genehmigt und das betreffende Mitglied sie angenommen hat; notifiziert ein Mitglied dem Generaldirektor eine Kündigung, so tritt die Konvention für dieses Mitglied ein Jahr nach dem Eingang dieser Notifizierung beim Generaldirektor außer Kraft.

§ 40

Auf Antrag eines Drittels der Vertragsstaaten dieser Konvention zieht der Gouverneursrat der Organisation die Genehmigung von Änderungen in Erwägung. Vom Rat genehmigte Änderungen treten in Kraft, sobald sie nach dem in § 38 vorgesehenen Verfahren angenommen worden sind.